

Breit aufstellen

Fonds-Brief direkt

Aktuelle Informationen zu geschlossenen Fonds und anderen Kapitalanlagen

Ausgabe: 29. Januar 2014 · www.roedl.de

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

Verbraucherrecht

> Neue gesetzliche Regelungen zum Widerrufsrecht

Steuerrecht

> Grunderwerbsteuer im Zusammenhang eines Rechtsformwechsels

Verbraucherrecht

> Neue gesetzliche Regelungen zum Widerrufsrecht

Von Dr. Dietrich Wagner, Rödl & Partner Hamburg

Am 13. Juni 2014 wird das *Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie und zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wohnungsvermittlung* in Kraft treten. Durch die europäische Verbraucherrechterichtlinie (2011/83/EU) wurden die Richtlinien 85/577/EWG (Haustürgeschäfte) und 97/7/EG (Fernabsatzrichtlinie) zusammengeführt und überarbeitet. Die neuen gesetzlichen Regelungen enthalten wichtige Änderungen von Widerrufs- und Informationsrechten, die auch Anlegern beim Beitritt zu einem geschlossenen alternativen Investmentfonds (AIF) im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) bzw. einer Vermögensanlage im Sinne des Vermögensanlagegesetzes (VermAnlG) zustehen können. Im Folgenden geben wir Ihnen einen Überblick über die für die Fondsbranche relevanten Neuerungen.

Bestehende Rechtslage

Beim Vertrieb von geschlossenen KG-Beteiligungen an Verbraucher kann ein gesetzliches Widerrufsrecht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) bestehen, sofern ein Haustürgeschäft oder ein Fernabsatzvertrag vorliegt. Das gilt auch für geschlossene AIF. Denn bei deren Erwerb findet nach § 305 Absatz 7 KAGB nicht das spezielle investmentrechtliche, sondern das im BGB geregelte Widerrufsrecht Anwendung.

Der Verbraucher (Anleger) muss über sein Widerrufsrecht belehrt werden. Weil nach geltendem Recht das Widerrufsrecht bei Haustürgeschäften einerseits und Fernabsatzverträgen andererseits unterschiedlich ausgestaltet ist, gelten auch unterschiedliche Anforderungen an die Belehrung. Zudem müssen dem Verbraucher bislang nur bei Fernabsatzverträgen spezifische Informationen zur Verfügung gestellt werden. Diese Informationen sind beim Fernabsatz Voraussetzung für den Lauf der 14-tägigen Widerrufsfrist.

Auf die ordnungsgemäße Widerrufsbelehrung ist größte Sorgfalt zu legen, weil auch bei falscher Belehrung die Widerrufsfrist nicht zu laufen beginnt. In diesem Fall könnte ein Anleger also auch noch nach Jahren seinen KG-Beitritt wirksam widerrufen und bereits vor Ablauf der festen Laufzeit seiner Anlage ein Auseinandersetzungsguthaben in Höhe des aktuellen Wertes der Beteiligung verlangen. In der Praxis verwenden die Emissionshäuser regelmäßig die im Einführungsgesetz zum BGB (EGBGB) geregelten Muster-Widerrufsbelehrungen, die für Haustürgeschäfte und Fernabsatzverträge unterschiedliche Textbausteine vorsehen. Obwohl die Musterbelehrungen im Hinblick auf die Darstellung des Widerrufsrechts und der Widerrufsfolgen unzulänglich sind, ist deren Verwendung aus Gründen der Rechtssicherheit dringend zu empfehlen. Denn es gilt eine Fiktion der korrekten Belehrung bei Verwendung der gesetzlichen Muster.

Neue Rechtslage ab dem 13. Juni 2014

Durch das neue Gesetz treten anstelle der Bestimmungen für die bislang geregelten „Haustürgeschäfte“ Vorschriften für „außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge“. Dabei wird künftig für die beim Fondsvertrieb relevanten Fälle nicht mehr darauf abgestellt, dass der Verbraucher (Anleger) in seiner Privatwohnung oder an seinem Arbeitsplatz zum Vertragsabschluss bestimmt worden ist. Vielmehr knüpfen die neuen Bestimmungen im Allgemeinen daran, dass der Vertrag außerhalb der Geschäftsräume des Unternehmers (Emissionshaus oder Vertriebsgesellschaft) verhandelt oder abgeschlossen wurde. Der Gesetzesbegründung zufolge wird der Anwendungsbereich dadurch erweitert und die bisherigen Haustürgeschäfte sollen in den Neuregelungen aufgehen.

Kennzeichnend für die neue Rechtslage ist, dass die Verbraucherrechte bei Fernabsatzverträgen und bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen weitgehend angeglichen werden. So finden die besonderen Regelungen für Finanzdienstleistungen, die bislang nur bei Fernabsatzverträgen gelten, auch bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen Anwendung. Darüber hinaus sind bei beiden Vertragstypen künftig dieselben Informationspflichten zu erfüllen, die im EGBGB im Einzelnen festgelegt sind. Inhaltlich bestehen keine wesentlichen Unterschiede gegenüber den bereits heute vorgeschriebenen Verbraucherinformationen für den Fernabsatz. Neu ist allerdings, dass die mitgeteilten Informationen Vertragsbestandteil werden, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.

Auch das Widerrufsrecht wird einheitlich für Fernabsatzverträge und außerhalb von Geschäftsräumen für geschlossene Verträge geregelt. Damit verbunden ist, dass künftig für beide Vertragsarten dieselbe Widerrufsbelehrung verwendet werden kann. Dementsprechend hält das EGBGB ab dem 13. Juni 2014 eine einheitliche Muster-Widerrufsbelehrung bereit.

Ausblick

Derzeit bestehen sehr große Rechtsunsicherheiten in Bezug auf die gesetzlichen Widerrufsrechte von Verbrauchern. Deshalb ist es zu begrüßen, dass der Gesetzgeber die Widerrufs- und Informationsrechte neu strukturiert hat und damit für mehr Rechtsklarheit sorgt. Insbesondere stellt die Vereinheitlichung der Verbraucherrechte bei Fernabsatzverträgen und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen für den Vertrieb von geschlossenen AIF und Vermögensanlagen eine erhebliche Erleichterung dar. Dies wird künftig helfen, Fehler bei der korrekten Widerrufsbelehrung des Anlegers zu vermeiden.

Angesichts der gewaltigen Veränderungen, welche die Fondsbranche mit der Einführung des KAGB derzeit erlebt, ist diese gesetzliche Neuerung weitgehend unbemerkt geblieben. Emissionshäuser, die derzeit neue Fonds konzipieren oder bereits aufgelegte Produkte über den 12. Juni 2014 hinaus vertreiben wollen, müssen sich rechtzeitig darauf einstellen und ihre Vertriebe entsprechend schulen.

Kontakt für weitere Informationen



Dr. Dietrich Wagner

Rechtsanwalt

Tel.: + 49 (40) 22 92 97 – 530

E-Mail: dietrich.wagner@roedl.de

Steuerrecht

> Grunderwerbsteuer im Zusammenhang eines Rechtsformwechsels

Von Frank Dißmann, Rödl & Partner Nürnberg

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich in seiner in der letzten Woche veröffentlichten Entscheidung vom 25. September 2013 (Az. II R 2/12) mit der Frage befasst, ob der Rechtsformwechsel einer Personengesellschaft in eine Kapitalgesellschaft nach einer erfolgten Einbringung eines Grundstücks zur Erhebung von Grunderwerbsteuer führt. An der inländischen Personengesellschaft (Rechtsform einer GmbH & Co. KG) waren der Vater A sowie seine Kinder K1 und K2 beteiligt. Der Vater und sein Sohn (K1) haben ein ihnen als Miteigentümer gehörendes und an die Personengesellschaft vermietetes Grundstück gegen Gewährung von neuen Gesellschaftsrechten in die Personengesellschaft eingelegt. Das Grundstück war vorher bereits Sonderbetriebsvermögen der Personengesellschaft. Im Anschluss an die Einbringung wurde die Personengesellschaft im Rahmen eines Rechtsformwechsels in eine Kapitalgesellschaft (GmbH) umgewandelt. Dabei hat das Finanzamt die Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer nach dem Buchwert des Grundstücks (120.000 Euro) bemessen. Das zuständige Finanzamt setzte für den Einbringungsvertrag Grunderwerbsteuer in Höhe von 4.200 Euro fest. Sowohl der Einspruch als auch die Klage gegen die Erhebung der Grunderwerbsteuer blieben erfolglos. Der Kläger ist der Ansicht, dass die Steuerbefreiungsvorschrift des § 5 GrEStG nicht durch den erfolgten Rechtsformwechsel im Anschluss an den Einbringungsvorgang verletzt worden ist. Insoweit müsste die Regelung in § 5 Abs. 3 GrEStG einschränkend aufgelegt werden.

Der BFH hat sich in seiner Entscheidung der Sichtweise des Finanzgerichts angeschlossen, nach der die Voraussetzungen der Steuervergünstigung nach § 5 GrEStG durch die Umwandlung der Kommanditgesellschaft in eine Kapitalgesellschaft keine Anwendung findet. Zunächst ist die Einbringung des Grundstücks in die Personengesellschaft nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 GrEStG steuerbefreit. Allerdings werden die Vergünstigungen nur gewährt, wenn die an der Personengesellschaft beteiligten Personen ihren Anteil am Vermögen innerhalb von fünf Jahren nach der Übertragung nicht vermindern. Diese Voraussetzung ist durch den durchgeführten heterogenen Rechtsformwechsel jedoch gerade nicht gegeben, da die Personengesellschaft kennzeichnende unmittelbare dingliche Mitberechtigung der Gesellschafter am Gesellschaftsvermögen, die für die Nichterhebung der Grunderwerbsteuer entscheidend ist, verloren geht. Die bloße mittelbare Beteiligung der Gesellschafter der Kapitalgesellschaft an den Wertverhältnissen des eingebrachten Grundstücks ist nicht ausreichend. Die Kapitalgesellschaft kann nicht die Steuervergünstigungen nach § 5 GrEStG in Anspruch nehmen. Zwar führt die bloße formwechselnde Umwandlung einer Personengesellschaft in eine Kapitalgesellschaft aufgrund

des Fehlens eines Rechtsträgerwechsels zu keiner Grunderwerbsteuer, jedoch kann der Formwechsel eine Grunderwerbsteuerbelastung hervorrufen, wenn in einer konkreten Zeitspanne vor der Umwandlung die Steuer aufgrund der Befreiungsvorschriften der §§ 5, 6 GrEStG nicht oder teilweise nicht erhoben wurde. Eine einschränkende Auslegung des § 5 Abs. 3 GrEStG ist nicht zulässig.

Darüber hinaus hat der BFH die Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer in Höhe des Buchwerts für rechtswidrig erklärt. Die Grunderwerbsteuer hat zwingend nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 GrEStG nach den bewertungsrechtlichen Vorschriften zu erfolgen. Eine Vereinbarung des Steuerpflichtigen mit dem für die Festsetzung des steuerzuständigen Finanzamts kann diese Regelung nicht ersetzen.

Bei einem beabsichtigten Rechtsformwechsel sollte aufgrund der vorstehenden Entscheidung darauf geachtet werden, dass vorab die grunderwerbsteuerlichen Auswirkungen genau geprüft werden. Der Rechtsformwechsel

als solche unterliegt zwar nicht der Grunderwerbsteuer, jedoch können im Vorfeld der Umwandlung durchgeführte die den einschlägigen Befreiungsvorschriften unterliegende Übertragungen nachträglich eine Steuerbelastung hervorrufen.

Kontakt für weitere Informationen



Frank Dißmann

Diplom-Kaufmann

Steuerberater

Tel.: + 49 (9 11) 91 93 – 10 20

E-Mail: frank.dissmann@roedl.de

Breit aufstellen

„Steuern, Finanzen, Recht – unsere Mandanten haben das Vertrauen zu uns, dass wir Ihre Angelegenheiten mit breit aufgestellten Kompetenzen verfolgen.“

Rödl & Partner

„Jeder Menschenturm beginnt mit einer breit aufgestellten Basis, damit die Castellars an der Spitze einen sicheren Stand haben.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellars und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellars und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellars de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum Fonds-Brief direkt, 29. Januar 2014

Herausgeber: Rödl Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
 Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg
 Tel.: + 49 (9 11) 91 93 - 1012 | www.roedl.de
 fondsbrief-direkt@roedl.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Martin Führlein
 Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Redaktion/Koordination:
Frank Dißmann
 Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Layout/Satz: **Petra Brecejl**
 Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.